



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

26.09.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

Betrifft

Verlust der Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster von Herrn Prakash Chandra Lohani

Beratungsfolge

19.10.2022 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Es wird festgestellt, dass Herr Prakash Chandra Lohani, Liste „Anerkennung für alle Ausländer“, durch seinen Wegzug aus Münster die Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster verloren hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

Das Mitglied des Integrationsrats Herr Prakash Chandra Lohani, Liste „Anerkennung für alle Ausländer“, ist aus Münster verzogen.

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 24. Juni 2020 (WahlO-IR) verliert ein Mitglied des Integrationsrates seinen Sitz durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 WahlO-IR ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung das Innehaben einer Hauptwohnung in Münster. Diese Voraussetzung ist durch den Wegzug von Herrn Lohani entfallen.

Die WahlO-IR trifft hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung eines Mandatsverlusts keine weiteren Regelungen. Deshalb finden gemäß § 38 WahlO-IR die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechende Anwendung.

Nach § 44 Abs.1 Hs.1 Kommunalwahlgesetz entscheidet die Vertretung darüber, ob ein/e Vertreter*in seinen/ ihren Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner/ihrer Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind. Damit liegt die Zuständigkeit zur Feststellung des Verlusts einer Mitgliedschaft beim Integrationsrat.

Gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 Kommunalwahlgesetz scheiden Vertreter aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt, § 40 Abs. 3 S. 2 Kommunalwahlgesetz. Der Beschluss des Integrationsrates ist dem/der vom Verlust des Sitzes Betroffenen zuzustellen sowie öffentlich bekannt zu machen, § 65 S. 1, 2 KWahlO.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit ist durch die Verwaltung das Nachrückverfahren einzuleiten.

gez.

Markus Lewe
Oberbürgermeister